

Aktueller Stand einer nationalen Herkunftskennezeichnung

**ÖGAUR-Tagung
„Lebensmittelkennzeichnung – aktuelle Rechtsfragen“
4. Dezember 2019
DI Christian Jochum**

gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Hintergrund

Wer will die Herkunftskennzeichnung?

- 1. Transparenz als Verbraucherrecht → freie Kaufentscheidung
- 2. lauterer b2b-Wettbewerb
 - grenzwertiger, oft irreführender Einsatz von Herkunftsbotschaften
 - LEH (= Handelsverband) dafür (→ Eigenmarken oft vorbildlich)
- 3. Politik: Konsumentenschutz und Landwirtschaft
 - EU: 2 EP-Resolutionen 2015+2016 (verpflichtende Rohstoffkennzeichnung „für wenig verarbeitete LM“) → von GD Santé ignoriert
 - Ö: Entschließungsantrag ö Parlament (November 2009), LKÖ-Forderung (2009, 2011, 2013), BB (2013), Resolutionen auf Landesebene, Regierungsprogramm 2017 (und 2019)
 - Interessensverbände: viele Aktivitäten zum Image Österreichs und der ö L+FW → „Gratisvorleistung“ für Ö-Anspielungen und Irreführung

Der gesellschaftliche Hintergrund – Herkunftskennzeichnung aus Verbrauchersicht

Regionalität – der Gegentrend zur Globalisierung

- Je mehr Globalisierung, desto mehr Überforderung und Bedrohung → Bedarf nach Orientierung, Sinn, Vertrautem →
- „Region“, „Heimat“ hoch im Kurs
- → „Man liebt, was man kennt!“
- „Region“ → positiv wahrgenommene Herkunft
- „Region“ als Platzhalter für Qualitätserwartungen :
 - Vorurteile: Vorarlberger Bergkäse, Waldviertler Erdäpfel, Marchfelder Gemüse etc.
 - Hintergrundkulisse Österreich: klein, lieb, sauber, Berge, bio, traditionell, handgemacht
- Regionalität als Problemlöser („Wo die Welt noch in Ordnung ist“)

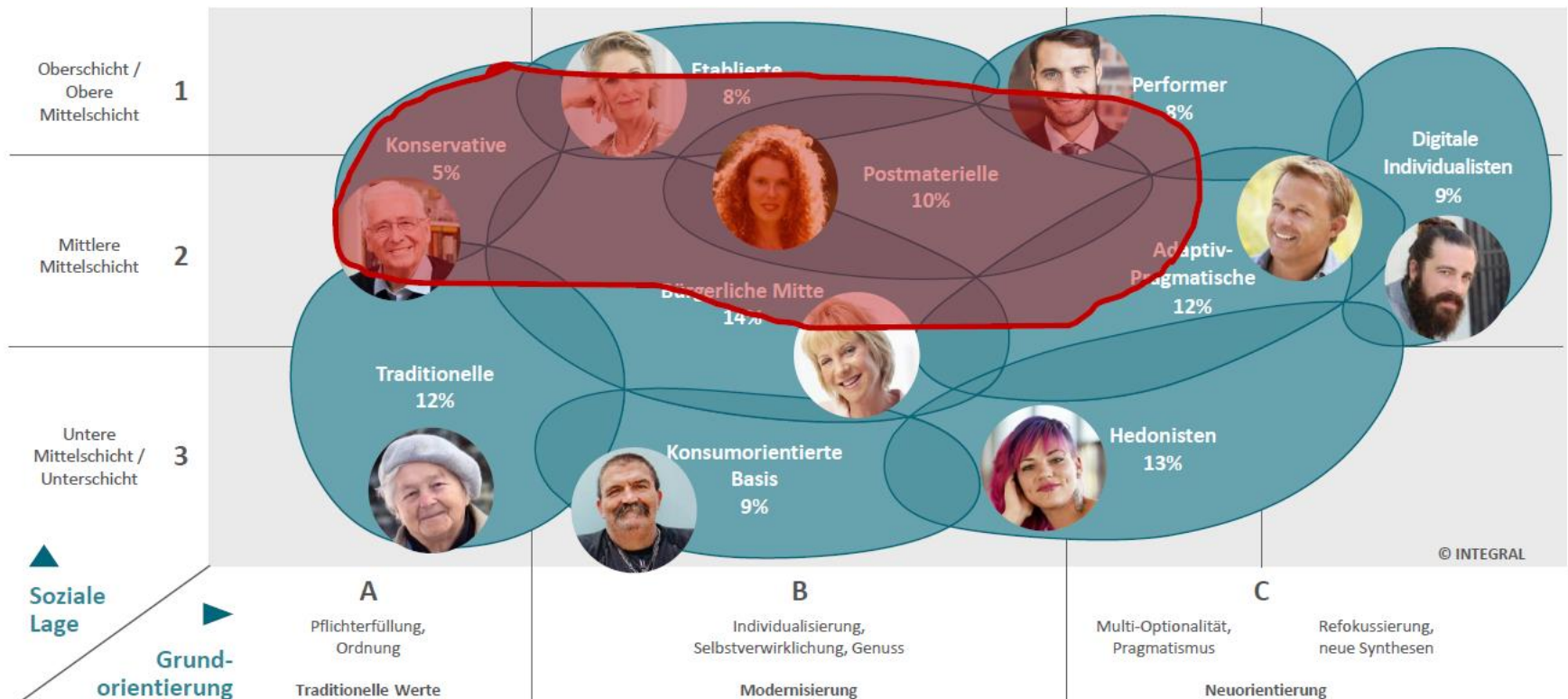
Der gesellschaftliche Hintergrund – Herkunftskennzeichnung aus Verbrauchersicht

Region ist ein Gefühl

- Der Standort bestimmt den Standpunkt →
- Regionalität ist relativ.
- kein Thema von Entfernungen, sondern vom emotionalen Bezug (→ aktuelle Studie von T-Factory); Motivbündel →
 - Postmaterialismus → lebenswerte Umwelt
 - Schutz und Wohlfühl → Schutzzone für mich und meine Familie
 - Distinktion → besonderer Geschmack bzw. überlegenes Bewusstsein
- verschiedene Sinus-Milieus für jedes Motiv
- → Herkunftstransparenz Voraussetzung
- Herkunftstransparenz ≠ „Kauft österreichisch!“

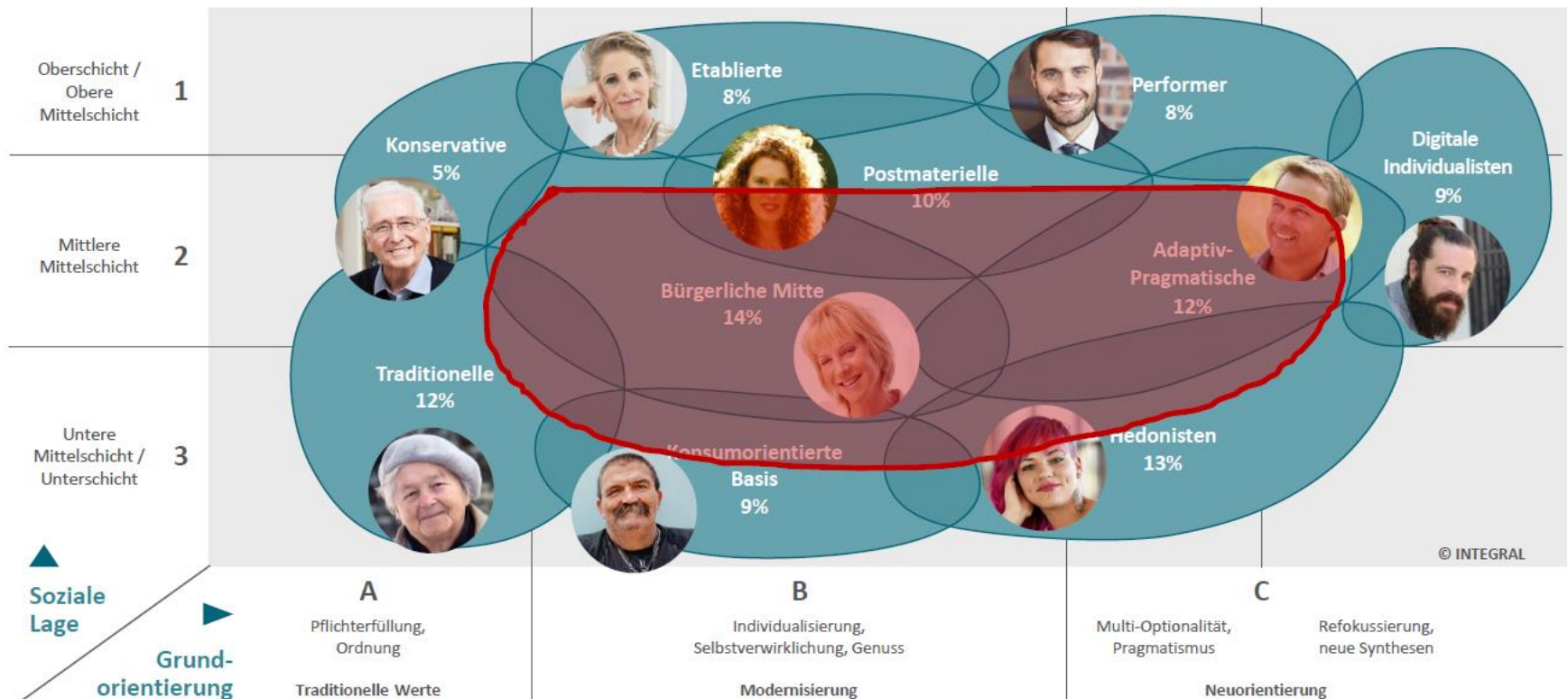
Der gesellschaftliche Hintergrund – Herkunftskennzeichnung aus Verbrauchersicht

DIE SINUS-MILIEUS® IN ÖSTERREICH: DAS POSTMATERIALISTISCHE MOTIV



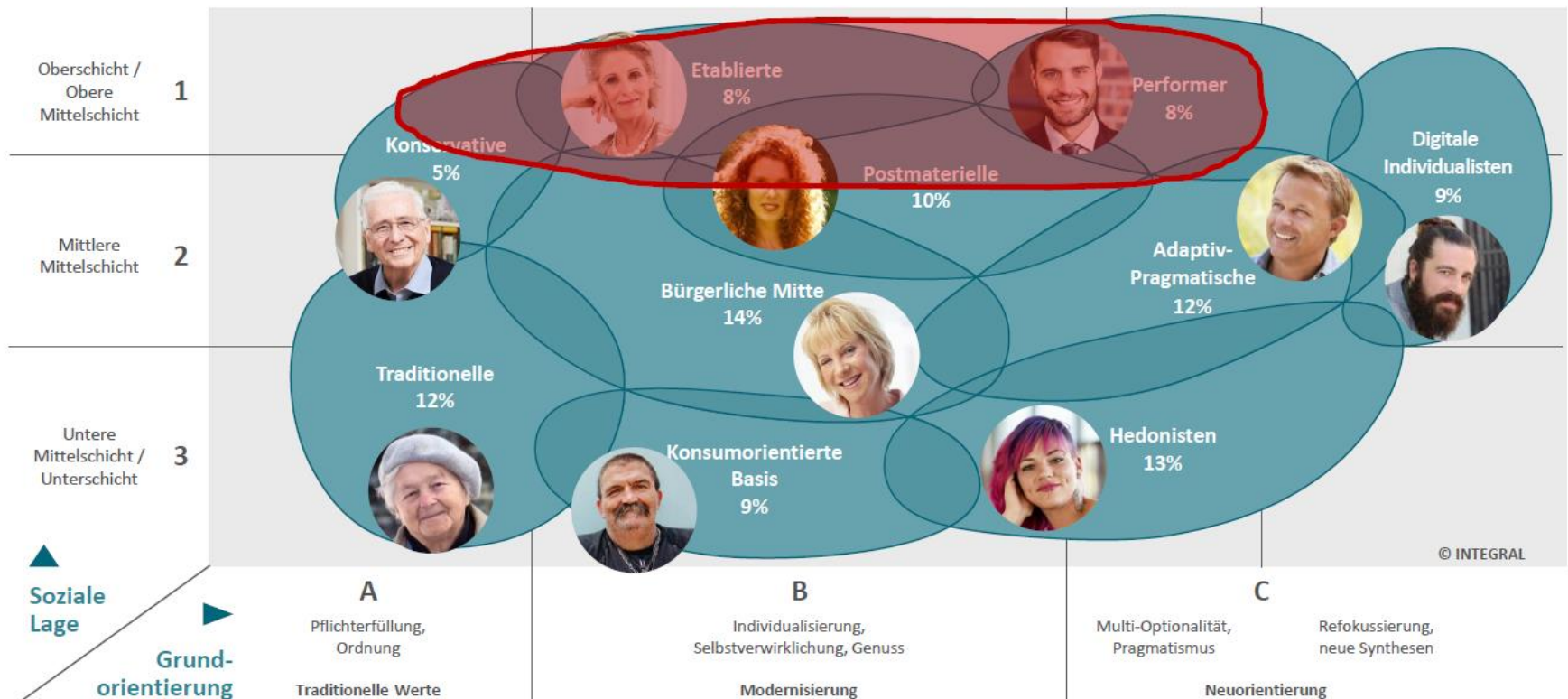
Der gesellschaftliche Hintergrund – Herkunftskennzeichnung aus Verbrauchersicht

DIE SINUS-MILIEUS® IN ÖSTERREICH: DAS SICHERHEITS- UND WOHLFÜHLMOTIV



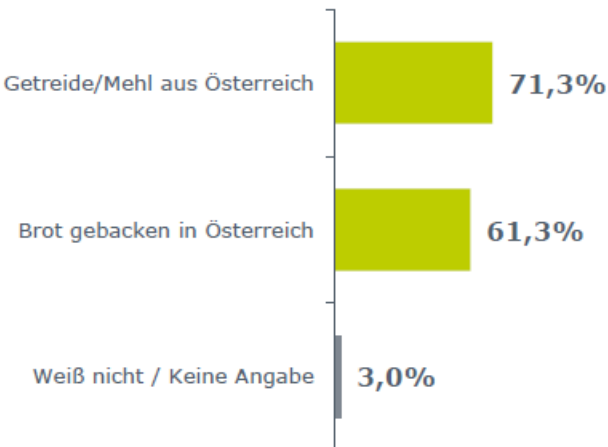
Der gesellschaftliche Hintergrund – Herkunftskennzeichnung aus Verbrauchersicht

DIE SINUS-MILIEUS® IN ÖSTERREICH: DAS DISTINKTIONSMOTIV

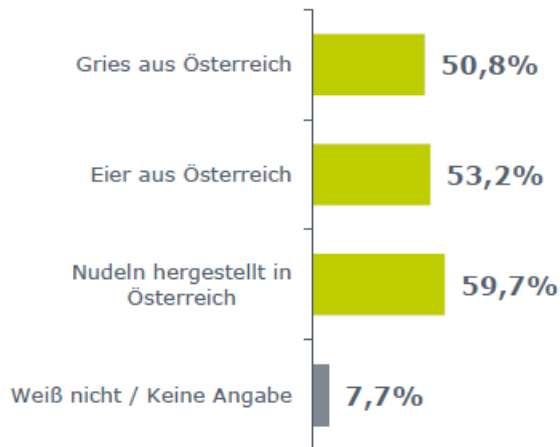


Erwartungen an ein Produkt mit österreichischer Herkunftsbezeichnung [2]

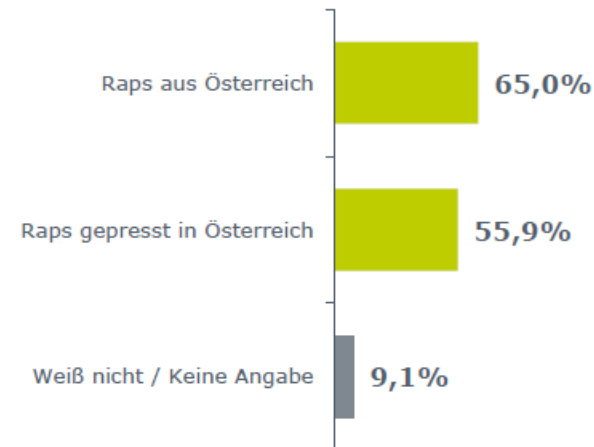
Brot



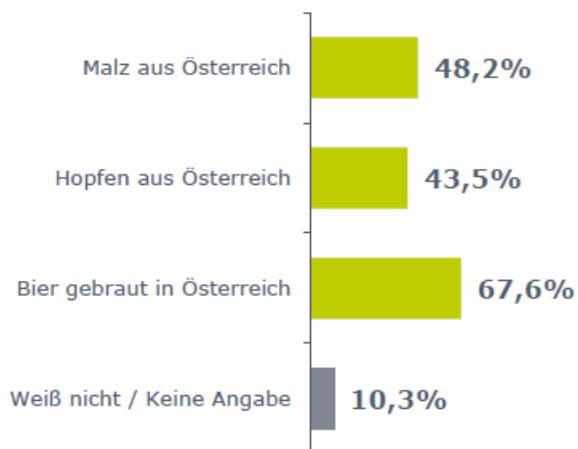
Nudeln



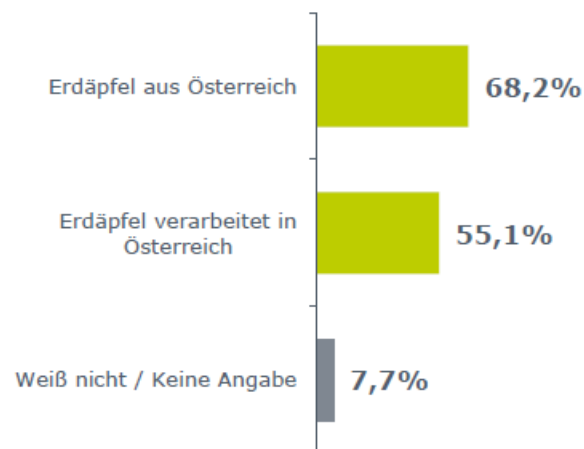
Rapsöl



Bier



Pommes Frites



3. Angenommen Sie sehen ein Produkt aus dem Lebensmittelbereich mit einer österreichischen Herkunftsbezeichnung (z.B. "aus Österreich") oder mit einer abgebildeten Österreichflagge: Was würden Sie sich bei den folgenden Produkten mit einer solchen österreichischen Herkunftsbezeichnung bzw. mit einer aufgedruckten Österreichflagge erwarten? [...] || n=494 || Mehrfach-Nennung möglich

Der rechtliche Hintergrund – Herkunfts-kennzeichnung ist EU-Kompetenz

Der nationale Spielraum ist nicht groß.

- von der EU-EtikettierungsRL 2000/13 zur EU-VerbraucherinformationsVO (= LMIV), RatsVO 1169/2011
- Art. 7: Lauterkeit der Informationspraxis („Du sollst nicht täuschen!“)
- Art. 26: Herkunftskapitel
 - Abs. 2a: Täuschungsschutz allgemein
 - Abs. 3: freiwillige Angaben → „PrimärzutatenVO“, EK-VO 2018/775
- Art. 39: Option für zusätzliche verpflichtende nationale Angaben zu den verpflichtenden Bestimmungen verpackter LM
 - thematisch eingegrenzt (Schutz der öffentlichen Gesundheit; Verbraucherschutz; Betrugsverbeugung; Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, unlauterer Wettbewerb)
 - vorgegebenes Procedere

Der rechtliche Hintergrund – Herkunfts-kennzeichnung ist EU-Kompetenz

Unverpackte Lebensmittel sind von der LMIV großteils ausgenommen.

- Art. 44: nationale Vorschriften für nicht vorverpackte LM
 - Allergenkennzeichnung ausnahmslos verbindlich
 - Option für zusätzliche nationale Maßnahmen, die nach Art. 9 und 10 für verpackte LM verbindlich sind
- Art. 9: Liste der verpflichtenden Kennzeichnungselemente
 - Abs. 1i „das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist“
- Art. 26:
 - Abs. 2a: verpflichtende Herkunftsangabe, falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Herkunftsland möglich wäre, insbesondere beim Erwecken des Eindrucks eines anderen Herkunftslandes

Der rechtliche Hintergrund – Herkunfts-kennzeichnung ist EU-Kompetenz

Das französische Modell:

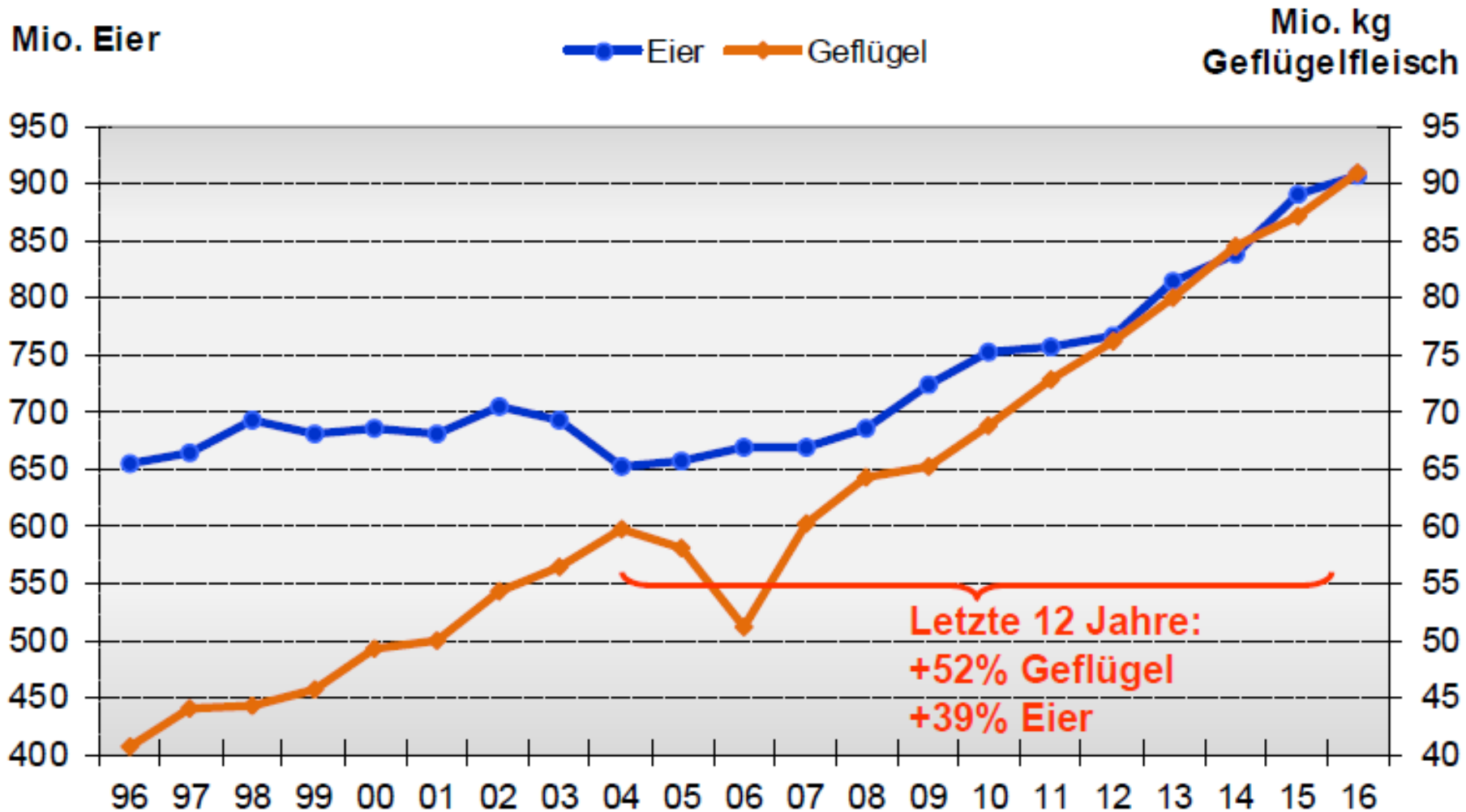
- PrimärzutatenVO der EU 5 Jahre verspätet (2018 statt 2013)
- + Milch- und Schweinefleischkrise 2016 →
- FR: nationales Dekret 2016-1137 vom 19. August 2016:
 - verpflichtende Herkunfts-kennzeichnung von Fleisch und Milch als Zutat von Verarbeitungserzeugnissen (Milch: ab 50 %, Fleisch > 8 %)
 - klare Herkunftsdefinition (Fleisch: geboren/gemästet/geschlachtet, Milch: gemolken)
 - Angabe Herkunftsland, aber „EU“ (bzw. „Non-EU“) optional möglich
 - Pilot auf 2 Jahre (2017 + 2018) + Evaluierung
- ähnliche nationalen Gesetze in IT, SP, PT, FI, LT, GR
- verlängert bis 31.3.2020 → abgelöst durch PrimärzutatenVO

Der rechtliche Hintergrund – Herkunfts-kennzeichnung ist EU-Kompetenz

Das finnische Modell:

- nationales Dekret des LW-Ministeriums (218/2017) für Milch + Fleisch als Zutat, Pilot vom 1.6.2017 bis 31.5.2019; läuft am 31.3.2020 aus (à la FR)
- separater Antrag für Gastronomie 2018:
 - auf Basis Art. 39 (formelle Begründung: „schlechtere Qualität bei lange transportiertem Fleisch“ → Gast soll wissen, wo Fleisch her ist“)
 - für die Herkunft von Fisch und Fleisch (+ Nährwertkennzeichnung)
 - für Gastronomie generell (ausgenommen, wo keine Auswahl möglich)
- Antrag musste im Rahmen der Notifikation 2x überarbeitet werden →
 - nur noch Fleischherkunft
 - gültig ab 1.5.2019 bis 30.4.2021

Der rechtliche Hintergrund – Herkunftskennzeichnung in der Schweiz



Handlungsspielraum für Österreich – Szenarien und Einschätzung

Es werden viele Dinge durcheinandergemischt

- Ziel:
 - Basistransparenz am POS, wo Fleisch, Milch, Eier her sind →
 - Grundlage für Marktmechanismen (Verbraucherentscheidung, Beschaffungsverhalten, Bereinigung von Warenströmen à la CH)
- Nicht-Ziele:
 - kein erzwungener Österreich-Einkauf bzw. keine Kennzeichnungsregelung nur des Österreichanteils
 - keine Herkunftsangabe von Fleisch auf der Speisekarte
 - keine gesetzliche Regelung auf dem Niveau des AMA-Gütesiegels (Systemzwang, Kontrollkosten)
- einfach zu kommunizieren (zum Verbraucher) – einfach umzusetzen (für die Wirtschaft) – einfach zu kontrollieren (für die Verwaltung)

Handlungsspielraum für Österreich – Szenarien und Einschätzung

Rechtsrahmen + politische Vorgaben + Hausverstand

- Verarbeitungsprodukte mit primärer Zutat Fleisch, Milch, Eier:
 - Rechtsrahmen für nationale Regelung intakt (Notifikation nach Art. 39), aber politisch nicht realistisch wegen PrimärzutatenVO → Fokus auf korrekte Umsetzung dieser EU-Regelung sinnvoller
 - besser: Forderung nach einer einheitlichen EU-Regelung für solche Produkte (über neues EP und neue EK – Kyriakides dafür offen)
- Gastronomie:
 - nationale Regelung möglich, weil kein Konflikt mit PrimärzutatenVO
 - nur rechtlicher Basisrahmen à la Schweiz bzw. wie die Transparenz-RL der AMA für die Gemeinschaftsverpflegung („gut zu wissen“)
 - offen: komplette Gastronomie oder nur Gemeinschaftsverpflegung?

Handlungsspielraum für Österreich – Szenarien und Einschätzung

Das österreichische Modell

- pragmatische Vorgangsweise, so einfach wie möglich für Gastronomie
- nationale Rechtsgrundlage → nationale Verordnung nach § 6 LMSVG
 - Abs. 1: Verordnungsermächtigung des Gesundheitsministers
 - Abs. 2: bei HerkunftsVO Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister
- Notifikation bei der EK (GD Santé)
 - Verfahren nach Art. 45
 - Begründung auf Basis Art. 44 besser als nach Art. 39 (weil bei Art. 44 keine Begründung nötig und Art. 44 für nicht vorverpackte LM)
- Vorstufen (Gastro-Zulieferer) nicht regeln
 - entweder freiwillige Herkunftsangabe
 - oder Angabe „unbekannte Herkunft“ bzw. „EU/non-EU“

Danke fürs Zuhören!